

Regierungsvorlage.

Republik Österreich
Bundeskanzleramt

Zl. 54.849-2b/51.

Bundesgesetz über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen einiger juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben (2. Rückstellungsanspruchsgesetz).

An das

Präsidium des Nationalrates

in Wien.

Der Vorsitzende des Bundesrates hat mir mit Schreiben vom 12. April 1951, Zl. BR-28/1951, mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. April 1951 den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1951, betreffend ein Bundesgesetz über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen einiger juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben (2. Rückstellungsanspruchsgesetz), in Verhandlung gezogen und beschlossen hat, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit folgender Begründung Einspruch zu erheben:

„Nach § 2 Abs. 4 der ersten drei Rückstellungsgesetze soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden, wer zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit verloren und nicht wiedererlangt hat.

Diese Bestimmung soll nun hinsichtlich der in Liste B des § 1 aufgestellten juristischen Personen durch den § 1 des vorliegenden Bundesgesetzes in einer Weise getroffen werden, die auch dem Bundesrat durchaus zweckmäßig erscheint.

Im § 2 dieses Gesetzesbeschlusses sind jedoch weitere Bestimmungen getroffen, die über den Rahmen der oben angeführten Verheißung der ersten drei Rückstellungsgesetze wesentlich hinausgehen, indem sie das Ausmaß der Haftung der in der Liste A des § 1 aufgezählten Körperschaften für Verbindlichkeiten der in Liste B enthaltenen juristischen Personen regelt. Diese Regelung soll sich aber gemäß § 2 Abs. 1 nur auf Verbindlichkeiten beziehen, „die zum rückgestellten Vermögen gehören“. Im Abs. 2 des gleichen Paragraphen wird nun ausdrücklich festgestellt, daß auch die Ansprüche aus Dienstverhältnissen gegenüber den in Spalte B des § 1 angeführten, nicht mehr bestehenden juristischen Personen zu diesen Verbindlichkeiten gehören.

Diese letztere Gesetzesbestimmung erscheint dem Bundesrate im hohen Maße bedenklich. Die Ansprüche aus Dienstverhältnissen juristischer Personen haben nämlich in aller Regel keine besondere Beziehung zu bestimmten Vermögensteilen des Institutes, dem die Dienste geleistet wurden, sondern werden aus dessen laufender Gebarung bestritten. Inwieweit nun etwa schon derzeit Körperschaften der Liste A des § 1 für Dienstnehmeransprüche gegen die in Liste B dieses Paragraphen genannten juristischen Personen haften, dies festzustellen ist um so weniger Aufgabe dieses Rückstellungsanspruchsgesetzes, als hierüber bereits mehrfach oberstgerichtliche Entscheidungen bestehen. Den Inhalt und die Rechtsfolgen dieser Gerichtsurteile aber durch eine Sonderbestimmung des vorliegenden Gesetzes zugunsten bestimmter Verpflichteter abzuändern oder aufzuheben, hieße das Vertrauen der Bevölkerung in die Grundlagen unserer Rechtsstaatlichkeit auf das schwerste erschüttern.“

Hievon beehre ich mich gemäß Art. 42 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Mitteilung zu machen.

Wien, am 13. April 1951.

Der Bundeskanzler:

Figl e. h.